



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

INVEST
Zuschuss für Wagniskapital

INVEST - Zuschuss für Wagniskapital

Merkblatt zur Antragstellung für Investierende im Rahmen der
Fördermaßnahme

1. Wer kann Anträge zum Erhalt von INVEST stellen?

Anträge zum Erhalt von INVEST – Zuschuss für Wagniskapital können stellen:

- volljährige, natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR),
- sogenannte Business Angel GmbH's bzw. Beteiligungs-GmbH's auch in der Form der Unternehmensgesellschaft (UG) mit Sitz im EWR, sofern sie bis zu zehn ausschließlich natürliche Personen als Gesellschafter aufweisen. Mindestens ein/e Gesellschafter/in muss volljährig sein. Der verfolgte Geschäftszweck – wie er im Handelsregister aufgeführt wird – muss das „Eingehen und Halten von Beteiligungen“ beinhalten. Weitere zulässige Geschäftszwecke sind ausschließlich „Vermögensverwaltung“ und „Beratung“ und die damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte aller Art.

Diese Antragstellenden müssen Geschäftsanteile oder Aktien im Wert von mindestens 10.000 Euro an einem jungen innovativen Unternehmen zeichnen (Investierende).

Eine natürliche Person kann für ein Einzelinvestment maximal eine Investitionssumme von 333.333,33 Euro (50.000 Euro Erwerbszuschuss) gefördert bekommen. Bei einer Investitionssumme von über 333.333,33 Euro beschränkt sich die Förderung auf diese 333.333,33 Euro. Für den darüber liegenden Anteil der Investition kann keine Förderung mehr gewährt werden.

Insgesamt können Investments bis zu einer maximalen Summe von 666.666,66 Euro (100.000 Euro Erwerbszuschuss) gefördert werden (Obergrenze). Für die Berechnung der noch möglichen Förderung werden alle bisher (seit 2013) ausgezahlt und gültigen bewilligten Zuschüsse herangezogen.

Erfolgt das Investment über eine Beteiligungsgesellschaft, orientiert sich die Höhe der geförderten Investitionssumme an der Anzahl der Gesellschafter/innen und der prozentualen Beteiligung der Gesellschafter/innen an der Beteiligungsgesellschaft. Dabei kann pro Gesellschafter/in (natürliche Person) maximal eine Summe von 333.333,33 Euro (50.000 Euro Erwerbszuschuss) gefördert werden. Die De-minimis-Grenze (maximal 300.000 Euro Erwerbszuschuss innerhalb von 3 Jahren) darf dabei nicht überschritten werden.

2. Weitere Voraussetzungen des Investierenden

Weitere Voraussetzungen, die bei Investierenden gegeben sein müssen, sind die folgenden:

- er/sie darf nicht bereits unmittelbar oder mittelbar Anteile am Unternehmen halten. Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter/innen nicht bereits unmittelbar oder mittelbar Anteile am Unternehmen halten.
- innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor der Beteiligung bis zum Ende der Mindesthaltedauer von drei Jahren darf der Investierende nicht mit dem Unternehmen verbunden sein, etwa als Geschäftsführer oder beschäftigte Person, durch Anteile oder Stimmrechte von mehr als 25 % - gehalten von ihm/ihr oder einer nahestehenden Person (Familienangehöriger). Im Falle von Beteiligungsgesellschaften dürfen auch deren Gesellschafter/Gesellschafterinnen nicht mit dem Unternehmen verbunden sein (siehe hierzu Richtlinie Anlage A Abschnitte IX und X).
- der Investierende (bzw. eine diesem nahestehende Person) darf ebenfalls keine Honorare oder Zahlungen für die Erbringung von Büro-, Management- und Beratungs-, Werbungs- oder Vertriebsdienstleistungen erhalten, die im genannten Zeitraum 50 % seiner Beteiligungssumme oder pro Kalenderjahr 10.000 Euro überschreiten (siehe hierzu Richtlinie Anlage A Abschnitte IX und X).

3. Voraussetzungen des Anteilserwerbs

Die Beteiligung des Investierenden muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es muss sich um gewöhnliche, voll Risiko tragende Anteile an einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG u.a.) oder einer Genossenschaft (eG) handeln,
- die von dieser neu ausgegeben worden sind.

Die Anteile dürfen nicht mit Nebenabreden/Vereinbarungen verbunden sein, welche

- das Risiko für den Investierenden minimieren,
- dem Investierenden Vorrechte bei Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen einräumen,
- dem Investierenden Vorrechte bei der Liquidierung oder Insolvenz des Unternehmens gewähren,
- dem Investierenden Rechte auf Entschädigungszahlungen einräumen,
- einen (vorzeitigen) Ausstieg aus dem Unternehmen erlauben.

Zu den Ausnahmen von diesen Regelungen gehören marktübliche Anti-Dilution Regeln oder marktübliche Liquidationspräferenzen (siehe Anlage A Abschnitt I der Richtlinie).

Es dürfen auch keine Vereinbarungen bestehen, die einen Dritten dazu verpflichten, dem Investierenden die erworbenen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt abzukaufen.

Weiterhin muss der

- Investierende die erworbenen Anteile vollständig bis mindestens drei Jahre nach Unterzeichnung der Verträge zum Investment halten (Mindesthaltungsdauer),
- Anteilserwerb wirtschaftlich motiviert sein (Gewinnerzielungsabsicht), auf eigene Rechnung/mit eigenem Geld erfolgen und darf nicht kreditfinanziert sein. Der Einsatz von Fremdkapital ist nicht zulässig. Im Falle von Beteiligungsgesellschaften (GmbH oder UG) gelten auch Darlehen ihrer Gesellschafter/Gesellschafterinnen als Fremdkapital,
- Anteilserwerb auf einem Businessplan des Unternehmens basieren und eine realistische Ausstiegsstrategie verfolgen,
- Anteilserwerb zu einem Zufluss neuer und zusätzlicher finanzieller Mittel an das Unternehmen führen (Ausnahme: unten genanntes förderfähiges Wandeldarlehen).

Der Ausgabepreis der Anteile muss mindestens 10.000 Euro betragen. Die Zahlung des Ausgabepreises kann auch im Rahmen einer Meilensteinvereinbarung erfolgen. Dies muss im Antrag vom Investierenden angegeben werden. In diesem Fall muss die vollständige Investitionssumme in einzelnen Schritten innerhalb von 24 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides an das Unternehmen überwiesen werden. Der Zahlungsabruf für den Erwerbzuschuss und auch die Einreichung der erforderlichen Nachweise muss spätestens nach der letzten Teilzahlung aber ebenfalls innerhalb der 24 Monate erfolgen. Pro Investierenden (natürliche Person als direkter Investierender oder als Gesellschafter/Gesellschafterin einer Beteiligungsgesellschaft) können insgesamt maximal Investitionen bis zu einem Betrag von 666.666,66 Euro gefördert werden, d.h. die Erwerbzuschüsse pro Person sind auf insgesamt 100.000 Euro begrenzt (Obergrenze). Pro Unternehmen können Beteiligungen im Wert von bis zu 3 Million Euro pro Kalenderjahr bezuschusst werden. Dabei darf das Unternehmen inklusive der jetzt beantragten Investitionssumme nicht mehr als 15 Mio. Euro als Risikokapital eingesammelt haben.

4. Sonderform Wandeldarlehen

Förderbar ist auch der Anteilserwerb über den Weg eines zuvor gewährten Wandeldarlehens. In diesem Fall darf die Gewährung des Darlehens sowie die Auszahlung der Darlehenssumme an das Unternehmen erst nach Antragstellung durch den Investierenden erfolgen. Die Ablösung bereits bestehender Kredite durch Wandlung in Anteile bzw. die Wandlung zuvor bestehender Nachrangdarlehen in Eigenkapital ist nicht förderfähig. Das Unternehmen muss durch das Wandeldarlehen über zusätzliche finanzielle Mittel verfügen, das heißt das Geld muss dem Unternehmen nach Antragstellung durch den Investierenden von außen zugeführt werden.

Erfolgt die Gewährung des Darlehens vor der Bewilligung des Erwerbzuschusses, trägt die antragsstellende Person das Risiko einer möglichen Nichtbewilligung. Die spätere Wandlung des Darlehens in Anteile an dem Unternehmen muss im Darlehensvertrag vorgesehen sein. Die Wandlung der Anteile (Nominalwert plus Agio) muss innerhalb von 24 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides erfolgen und dem BAFA innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen worden sein. Die Auszahlung des Erwerbzuschusses erfolgt (auf den gewandelten Betrag) erst nach der Wandlung. Förderfähig sind nur diejenigen Anteile, die mit der gewährten Darlehenssumme erworben werden. Anteile die mit einem zwischenzeitlich entstandenen Zinsanspruch erworben werden, können nicht bezuschusst werden. Die Mindesthaltungsdauer für die Anteile beginnt mit der Wandlung. Die Wandlung darf nicht an Meilensteinvereinbarungen geknüpft sein. Es kann nur ein Zahlungsabruf erfolgen, auch wenn die Wandlung des Darlehens in mehreren Kaptalerhöhungsrunden stattfindet.

5. Höhe der Zuwendung/Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bei einem direkten Anteilserwerb und bei Wandeldarlehen jeweils 15 % (Zuwendung). Die Bemessungsgrundlage ist der Ausgabepreis. Dieser umfasst neben dem Nominalwert der Anteile auch ein eventuell gezahltes Aufgeld/Agio. Bewilligungsbescheide werden nur bis zur Förderobergrenze des Investierenden ausgestellt. Überschreiten Investierende bei einem Anteilserwerb mit ihrer Investitionssumme die Obergrenze von 666.666,66 Euro, so wird nur die Fördersumme bis zum Erreichen der Obergrenze bewilligt. Dabei können pro Einzelinvestment einer natürlichen Person (als direkter Investierender oder als Gesellschafter/Gesellschafterin einer Beteiligungsgesellschaft)

maximal 333.333,33 Euro Beteiligungshöhe (entsprechend einem Erwerbszuschuss von maximal 50.000 Euro pro Einzelinvestment) gefördert werden. Für die Berechnung der maximal förderbaren Beteiligungshöhe sind alle INVEST-relevanten Beteiligungen einer natürlichen Person (unmittelbar oder mittelbar über eine oder mehrere Beteiligungsgesellschaften) zusammenzurechnen. Außerdem werden bei der Begrenzung der Erwerbszuschüsse pro Person alle seit dem Jahr 2013 ausgezahlten und bewilligten Erwerbszuschüsse angerechnet.

Bei Beteiligungsgesellschaften ist die im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährte Summe der Zuschüsse und weiterer „de-minimis“-relevanter Beihilfen auf 300.000 Euro begrenzt.

Wird eine dieser Obergrenzen vom Investierenden überschritten, so wird der Erwerbszuschuss nur bis zu dieser Obergrenze bewilligt bzw. es werden keine Bewilligungen mehr ausgesprochen.

6. Das Antragsverfahren zur Bewilligung des Erwerbszuschusses

Bei der Darstellung des Antragsverfahrens zur Bewilligung der Zuwendung muss zwischen dem Regelfall der Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen und dem Ausnahmefall der Beteiligung an der Gründung eines Unternehmens unterschieden werden.

a) Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen

Bei einer Beteiligung an einem bereits bestehenden Unternehmen ist zunächst von diesem ein Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit im Rahmen der Maßnahme „INVEST – Zuschuss für Wagniskapital“ zu stellen (zu den Einzelheiten dieses Verfahrens siehe das Merkblatt für Unternehmen). Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erhält das Unternehmen einen Feststellungsbescheid über seine Förderfähigkeit, welcher zwölf Monate lang gültig ist. Erst wenn dieser Feststellungsbescheid beantragt worden ist, kann vom Investierenden der Antrag auf Bewilligung des Erwerbszuschusses beim BAFA gestellt werden. In diesem Antrag ist u.a. die Vorgangsnummer des Unternehmensantrages anzugeben, damit auf Seiten des BAFA geprüft werden kann, ob für das Beteiligungsunternehmen ein noch gültiger Feststellungsbescheid vorliegt.

Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung ist vom Investierenden ausschließlich elektronisch auf dem vom BAFA im Internet unter der Adresse www.bafa.de zur Verfügung gestellten Antragsformular zu stellen. Zu allen im Antragsformular aufgerufenen Feldern sind die jeweils geforderten Angaben zu machen. Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist auf elektronischem Weg abzusenden. Dabei besteht die Möglichkeit, sich bei der Antragstellung zu authentifizieren (z.B. BundID-Konto, ELSTER), um die elektronische Kommunikation mit dem BAFA über dieses Konto zu nutzen. Die Nachweisunterlagen können per Post oder per Upload eingereicht werden. Für den Upload wird die Antragsnummer (WKI-Nummer) benötigt. Hierfür erhalten Antragstellende nach der Bestätigung der Antragstellung eine weitere E-Mail, in der die Vorgangsnummer mitgeteilt wird. Anträge die formlos, unter Verwendung anderer Formulare oder unvollständig gestellt werden bzw. die nicht auf dem im obigen Absatz beschriebenen Weg gestellt werden, können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

Der Antrag des Investierenden muss unbedingt vor der Unterzeichnung der Verträge zur Investition bzw. vor Unterzeichnung des Vertrages über das Wandeldarlehen beim BAFA gestellt werden. Wird der Gesellschafts-, Beteiligungsvertrag (oder die Satzung) bzw. die Beitrittserklärung zum Investment oder der Wandeldarlehensvertrag vor der Antragstellung beim BAFA abgeschlossen, kann eine Zuwendung vom BAFA nicht mehr bewilligt werden. Ebenfalls darf die Zahlung der Investitions-/Wandeldarlehenssumme an das Unternehmen nicht vor der Antragstellung erfolgt sein (förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn).

Sofern es sich bei dem Antragstellenden um eine Beteiligungs-GmbH (sogenannte Business Angel GmbH bzw. -UG) handelt, sind als Nachweise zusätzlich ein aktueller Handelsregisterauszug (nicht älter als einen Monat oder nicht älter als 12 Monate, wenn zusätzlich die Unverändertheit vom Investierenden erklärt wird) und eine aktuelle Gesellschafterliste mit Angaben zur Größe des jeweiligen Anteils einzureichen.

Von allen Beteiligungsgesellschaften ist eine sogenannte De-minimis-Erklärung nach der De-Minimis-Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2023/2831 vom 13. Dezember 2023, über die im laufenden und die in den letzten zwei Steuerjahren empfangenen De-minimis-Beihilfen abzugeben. Hierzu ist im Antragsformular der Gesamtwert der bisher erhaltenen (bewilligten) De-minimis-Beihilfen anzugeben.

Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, erlässt das BAFA einen Bewilligungsbescheid für die Zuwendung. Dieser Bescheid steht insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die im Antrag dargestellte Beteiligung auch tatsächlich innerhalb von drei Monaten eingegangen wird bzw. bereits nach Antragstellung eingegangen worden

ist. Wird die Beteiligung nicht innerhalb dieser drei Monate eingegangen und der Nachweis hierüber nicht im Rahmen eines Auszahlungsantrages (siehe dazu unten unter Punkt 7.) durch Vorlage des neuen Gesellschafts-/Beteiligungsvertrages/der neuen Satzung innerhalb der Dreimonatsfrist geführt, erlangt der Bewilligungsbescheid keine Gültigkeit (aufschiebende Bedingung). **Eine Gewährung der Zuwendung ist nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr möglich.** In Fällen der Förderung eines Wandeldarlelehens bzw. der Vereinbarung von Meilensteinen beträgt die eben genannte Frist statt drei vierundzwanzig Monate.

Darüber hinaus ist der Bewilligungsbescheid mit weiteren Auflagen versehen, die vom Investierenden vor und nach der Auszahlung der Zuwendung zu erfüllen sind.

b) Beteiligung an einer Unternehmensgründung

Bei einer Beteiligung an einer Unternehmensgründung kehrt sich die Reihenfolge der Antragstellung um. Hier muss zuerst der Investierende den Antrag auf dem oben beschriebenen Weg inklusive der ggf. erforderlichen Nachweise beim BAFA einreichen. In diesem Antrag ist zu erklären, dass man sich an einem erst noch zu gründenden Unternehmen als mitgründende Person beteiligen will. Statt einem Bewilligungsbescheid erhält die antragstellende Person zunächst nur eine Nachricht des BAFA, in der den Gründenden aufgegeben wird, das Unternehmen innerhalb der nächsten drei Monate zu gründen (Eintragung im Handelsregister) und einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Förderfähigkeit (siehe Merkblatt für Unternehmen) innerhalb der Dreimonatsfrist zu stellen. In diesem Antrag muss das Unternehmen die Vorgangsnummer des Antrags des Investierenden angeben. Sofern die Voraussetzungen beim Unternehmen vorliegen und ein entsprechender Feststellungsbescheid an das Unternehmen ergangen ist, kann das BAFA den Antrag des Investierenden erneut aufrufen und bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid an den Investierenden erlassen. Anschließend vollzieht sich das Verfahren wieder genauso wie im Regelfall.

Allerdings ist ausgeschlossen, dass alle an der Gründung eines Unternehmens beteiligten Personen eine Zuwendung beantragen können. Mindestens eine dieser Personen muss die Gründung ohne Beantragung eines Erwerbszuschusses vollziehen.

7. Antrag auf Auszahlung des Erwerbszuschusses/Nachweis der eingegangenen Beteiligung

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides und nach dem Eingehen der Beteiligung innerhalb der Drei- bzw. Vierundzwanzigmonatsfrist muss der Investierende - ebenfalls innerhalb dieser Frist - die Auszahlung des Erwerbszuschusses beim BAFA beantragen. Hierfür ist die Durchführung der Investition einschließlich der Zahlung des vollständigen Ausgabepreises der Anteile nachzuweisen. Der Nachweis ist ausschließlich elektronisch über das dafür vorgesehene Online-Portal des BAFA (www.bafa.de) zu führen. Neben dem elektronischen Formular Zahlungsabruf sind unbedingt die folgenden Nachweisunterlagen hochzuladen:

- eine Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrages/der notariell beglaubigten neuen Satzung,
- eine Kopie des Beteiligungsvertrages bzw. der Beteiligungsvereinbarung sofern ein solcher abgeschlossen worden ist, sowie z.B. im Falle einer Aktiengesellschaft u.U. einer Aktionärsvereinbarung,
- im Falle eines Wandeldarlelehens eine Kopie des abgeschlossenen Darlehensvertrages,
- eine Kopie des Kontoauszuges des Investierenden, aus dem die Überweisung des Kaufpreises der Gesellschaftsanteile bzw. die Überweisung des Wandeldarlehensbetrages an das Unternehmen hervorgeht,
- eine schriftliche Bestätigung des Unternehmens über den Eingang des Kaufpreises bzw. den des Wandeldarlehensbetrages im Unternehmen ausgestellt von einem Geschäftsführer des Unternehmens,
- eine Kopie des Kapitalerhöhungsbeschlusses,
- eine Kopie des Zeichnungsscheins (bei Aktiengesellschaften), der Übernahmeerklärung bzw. der Beitrittserklärung

Diese eingereichten Unterlagen, insbesondere die Verträge, werden vom BAFA daraufhin überprüft, ob der Beteiligungserwerb die Bedingungen der Förderrichtlinie und die oben unter Punkt 1. bis 3. genannten Voraussetzungen erfüllt. Ist dies der Fall, so wird – nach Eintragung der Beteiligung im Handelsregister bzw. Genossenschaftsregister – ohne weitere Benachrichtigung die Zuwendung auf das im Antrag genannte Konto des Investierenden überwiesen.

Erfüllt das eingegangene Investment nicht diese Voraussetzungen, so erlässt das BAFA einen Bescheid, in dem die Auszahlung der Zuwendung abgelehnt und der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird.

Die Bearbeitung und Bescheidung der oben genannten Anträge durch das BAFA erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Anträge (inklusive aller Nachweisunterlagen).

Ist die Bezahlung der Anteile an das Erreichen von sogenannten Meilensteinen im Unternehmen geknüpft, so wird der Gültigkeitszeitraum der Bewilligung verlängert und der Investierende kann so mehrere Auszahlungen innerhalb eines Zeitraumes von insgesamt 24 Monaten beantragen. Jede Zahlung an das Unternehmen muss in diesem Fall jedoch mindestens 10.000 Euro betragen. Der Gesellschaftsvertrag und der Beteiligungsvertrag bzw. die Satzung sind nur beim ersten Zahlungsantrag einzureichen. Der Kontoauszug des Investierenden und die Bestätigung des Geschäftsführers des Unternehmens müssen bei jedem neuen Auszahlungsantrag als Nachweis beigefügt werden.

Eine Auszahlung der Zuwendung kann nur auf ein Konto des Investierenden erfolgen, welches im Verfahren anzugeben ist. Eine Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie eine Auszahlung derselben auf das Konto eines Dritten ist ausgeschlossen.

8. Sonstige Bestimmungen

Der Antragstellende wird im Bewilligungsbescheid dazu verpflichtet, das BAFA während der gesamten Zeit bis zum Ende der Mindesthaltedauer über all diejenigen Änderungen in Bezug auf das Investment oder auch solche bei dem Unternehmen zu informieren, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgebend waren.

Der Antragstellende ist insbesondere dazu verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn nach der Antragstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von diesen gewährt worden sind. Es ist außerdem anzuzeigen, wenn ein Insolvenzverfahren (Planverfahren, Sanierungsplan) über das eigene Vermögen oder das des Unternehmens beantragt bzw. eröffnet wurde oder die Gesellschaft aus anderem Grund aufgelöst wird.

Der Investierende ist darüber hinaus verpflichtet an eventuellen Evaluationen der Maßnahme teilzunehmen und die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen ist der Investierende dazu verpflichtet die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindesthaltedauer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Kommt der Investierende diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und der INVEST-Zuschuss zurückgefordert werden.

9. Umfang des Merkblattes

Dieses Merkblatt kann nicht zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme „INVEST –Zuschuss für Wagniskapital“ Auskunft geben. Die rechtlich maßgebende Regelung für die Fördermaßnahme ist die ihr zugrundeliegende Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Die Richtlinie sowie weitere Informationen werden auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de/Wirtschaft/Beratung & Finanzierung/INVEST – Zuschuss für Wagniskapital](http://www.bafa.de/Wirtschaft/Beratung%20&%20Finanzierung/INVEST%20-%20Zuschuss%20f%C3%BCr%20Wagniskapital) veröffentlicht.

Dieses Merkblatt gilt für alle ab dem 01.03.2024 gestellten Anträge.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 411

E-Mail: invest@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-1964

Stand

01.03.2024

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.